



GRÜNE im Kreistag Mettmann - Düsseldorf Str. 26 - 40822 Mettmann

Vorsitzender des  
Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz  
Herr Karl-Heinz Göbel  
Kreishaus  
Düsseldorfer Straße 26  
40822 Mettmann

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
im Kreistag Mettmann

Kreishaus, Düsseldorfer Straße 26  
D-40822 Mettmann  
Tel 02104-99-2974  
Fax 02104-99-5974  
gruene.fraktion@kreis-mettmann.de  
www.gruene-kreis-mettmann.de

Mettmann, 26.02.2019

### **Anfrage/Antrag zur ULAN-Sitzung am 18.03.2019: Standortnahe Erzeugung Erneuerbarer Energien**

Sehr geehrter Herr Göbel,

in seiner Rede zum Kreishaushalt 2019 hat Herr Landrat Hendele herausgestellt: „Strom ist das Öl des 21. Jahrhunderts. Und es ist außerordentlich sinnvoll, diese Energie vor Ort zu produzieren und so die über-regionalen Netze zu entlasten. Das Spektrum reicht dabei von Photovoltaik-Anlagen auf Deponien – ein dies-bezüglicher Antrag liegt Ihnen heute zur Beratung vor – bis hin zu der unter den jetzigen Vorzeichen gebote-nen Neubewertung der Frage, ob eine Biogasanlage auf unserer Kompostierungsanlage in Breitscheid nicht doch einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende liefern kann.“

Diese wichtigen und richtigen Hinweise des Landrates zur standortnahen Erzeugung Erneuerbarer Energien, sowie schließlich eine seit 01.01.2019 umsetzbare Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) zur Förderung des Neubaus emissionsarmer Bioabfallvergä-rungsanlagen sollten Grund genug sein, dass wir uns erneut mit diesem Thema beschäftigen.

Deshalb bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung folgender **Anfrage**:

1. Können die in der Kommunalrichtlinie unter 2.12.2 (siehe Anlage) aufgeführten Fördermaßnahmen für die Kompostierungsanlage 'Ratingen-Breitscheid KDM' mit Aussicht auf Bewilligung beantragt werden?
2. Wenn „nein“, bitten wir um nachvollziehbare Erläuterungen.
3. Wenn „ja“, stellen wir folgenden **Antrag**:
  - 3.1. Mit den Eignern der Anlage KDM stellt die Kreisverwaltung das Einvernehmen für diese Maßnahme her.
  - 3.2. Nach erfolgreich hergestelltem Einvernehmen stellt die Kreisverwaltung den entsprechenden Förderan-trag beim BMU.

Hinweis: Es wird auch eine „kontinuierliche Nassfermentation“ gefördert.

Anfragen und Anträge zur Umsetzung einer „kontinuierlichen Nassfermentation“ wurden von unserer Kreis-tagsfraktion bereits mehrfach gestellt.

gez. Felix Gorris, Kreistagsabgeordneter

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexandra von der Heiden,  
Fraktionsgeschäftsführerin

**Anlage**

## Anlage

### Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Förderung des Neubaus emissionsarmer Bioabfallvergärungsanlagen

#### 2.12.2 Neubau von emissionsarmen effizienten Vergärungsanlagen

Gefördert wird die Vergärung bzw. Kaskadennutzung (Erzeugung von Biogas mit anschließender Nachrotte bzw. stofflicher Nutzung der festen Gärreste) für Abfälle, die mittels Biotonne getrennt gesammelt wurden. Durch die Bioabfallvergärung und die energetische Nutzung des erzeugten Biogases können fossile Energieträger substituiert werden; die Vergärung von Bioabfällen leistet somit einen Beitrag zur Reduzierung der Emission klimaschädigender Gase.

#### Zuwendungsfähig sind

Ausgaben zur Investition und Installation einer Anlage zur kontinuierlichen Trockenfermentation durch qualifiziertes externes Fachpersonal. Dabei sind folgende Anforderungen für den emissionsarmen Betrieb zu beachten:

- Abbaugrad > 90 % (Methanertrag = 90 % des ermittelten Methanpotenzials der Fermenter-Einsatzstoffe); gasdichte Kapselung des Lagertanks für flüssigen Gärrückstand,
- Gaspendelleitung des Lagertanks für Biogas aus Nachgärung,
- Aerobisierung (Nachrotte) der festen Gärrückstände nach geeigneter Vorbehandlung des Gärrückstands (beispielsweise durch Fest-/Flüssigtrennung),
- Installation eines hochwertigen sauren Wäschers zur Reduzierung von Ammoniakemissionen und Vermeidung von De-novo-Bildung von Lachgas im Biofilter.
- Ausgaben für die Einrichtung durch qualifiziertes externes Fachpersonal;
- Ausgaben für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von maximal 5.000 Euro.

Eine kontinuierliche Nassfermentation kann ebenfalls gefördert werden, wenn nachweislich die genannten Anforderungen analog umgesetzt werden können.

Fördervoraussetzung ist, dass die flächendeckende Einführung der Biotonne mit Anschluss- und Benutzungszwang gegeben ist oder sich nachweislich in der Umsetzung/Planung befindet. Es werden ausschließlich Anlagen mit einer installierten Leistung über 150 Kilowatt gefördert.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 36 Monate

#### Link zur Kommunalrichtlinie

<https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie?fbclid=IwAR1HoeKO8RmEkLtfDpQxYqKYt55lzTD4gxvaZsQjcLT73yjyy1czUt3BpFQ>